

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Nauroth vom 18.02.2016  
zuletzt geändert am 01.09.2025**

Der Ortsgemeinderat Nauroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.08.2014 außer Kraft.

Nauroth, den 05.08.2016  
Ortsgemeinde Nauroth

Gabriele Heidrich  
Ortsbürgermeisterin

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der  
Ortsgemeinde Nauroth vom 18.02.2016  
zul. geändert am 01.09.2025**

**A) Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nauroth. 1.500,00 €

**B) Wiesengräber**

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nauroth. 1.650,00 €

**Bei Wiesengräbern sind die Pflegekosten in der Gebühr enthalten.**

**C) Kinderreihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €

**D1) Urnenquader**

Überlassung eines Urnenquaders an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 850,00 €

**D2) Urnengrab für Baumbestattung**

a) Urneneinzelgrab für Baumbestattung 1.650,00 €  
b) Urnendoppelgrab für Baumbestattung 1.650,00 €

Bei Urnenbaumgrabstätten sind die Kosten für Pflege und die Grabplatte (ohne Gravur) in der Gebühr enthalten.

**E) Beisetzungen von Aschen**

Für die Verwaltungstätigkeit zur Beisetzungen von Aschen, mit Ausnahme der Erstbestattung einer Asche in einem Urnenquader, wird ein Pauschalbetrag erhoben 70,00 €

**F) Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Die Gebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt 1/20 der Gebühren nach Buchstaben A,B und 1/15 der Gebühr nach Buchstabe D1,D2

(2) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

**G) Benutzung der Friedhofshalle**

Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung	103,00 €
Nutzung der Sargkammer bis zur Bestattung	50,00 €
Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung und der Sargkammer bis zur Bestattung	128,00 €
Nutzung der Sargkammer nur tageweise, pro Tag	17,00 €
Pauschalgrundgebühr für die Reinigung der Friedhofshalle	45,00 €

**H) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

**I) Ausheben und Verschließen von Erdgrabstätten**

Für das Ausheben, Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

**J) Einebnung von Grabstätten**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengrabstätte im Grabkammersystem   | 250,00 € |
| 2. | Urnengrabstätte (Quader, Entfernung Namensplatte)  | 50,00 €  |
| 3. | Reihenwiesengrabstätten (Entfernung Namensplatte)  | 50,00 €  |
| 4. | Urnengrabstätte (Entfernung Namensplatte)  | 50,00 €  |
| 5. | Bei den bestehenden Reihengräbern ohne Grabkammersystem, werden im Fall der Einebnung durch ein beauftragtes Unternehmen der Ortsgemeinde, die tatsächlich entstandenen Kosten für den Einzelfall abgerechnet. |          |